

Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, Grüne, Junge Grüne, SP-JUSO)

Mehrwertabgabe

Antrag

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen wird wie folgt geändert:
 - a. Die Höhe der Mehrwertabgabe bei Einzonungen gemäss Art. 4 Abs. 1 beträgt 50 Prozent.
 - b. Die Höhe der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen gemäss Art. 4 Abs. 4 beträgt 50 Prozent.
 - c. Es gelten die kantonalen Freigrenzen nach Art. 142a Abs. 4 und 5 BauG. Art. 2 Abs. 3 ist zu streichen, ebenso der in Art. 4 Abs. 4 geregelte Freibetrag von 60'000 Franken.
 - d. Übergangsregelung: Mehrwerte und Mehrwertabgaben als Folge von Planungen, deren öffentliche Auflage vor dem Inkrafttreten der Änderungen gemäss Ziffer 1.a. bis c. begann/beginnt, sind davon ausgenommen.
2. Nutzungsplanungen mit erheblichen Planungsvorteilen werden erst nach Inkraftsetzung der Änderung des Reglements über den Ausgleich von Planungsvorteilen für die öffentliche Auflage freigegeben.

Begründung

Planungsvorteile, die durch Einzonungen, Um- oder Aufzonungen entstehen, stellen für die Grundeigentümerschaft einen Vermögenszuwachs dar, der ohne wertsteigende Arbeitsleistung zustande kommt. Der Vermögenszuwachs wird durch den staatlichen Planungsentscheid und die getätigten Investitionen in die öffentliche Infrastruktur geschaffen. Aus diesem Grund sehen das Bundesrecht und das kantonale Recht vor, dass bei Einzonungen bzw. Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe zum Ausgleich der Planungsvorteile erhoben werden muss bzw. kann.

Zwecks Regelung der Einzelheiten erliess das Könizer Parlament, wie im kantonalen Baugesetz¹ vorgesehen, am 16. Januar 2017 das Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen. Bereits am 18. September 2017 wurde das Reglement nochmals angepasst. Was den Erlass eines solchen kommunalen Reglements anbelangt, war die Gemeinde Köniz damals schweizweite Vorreiterin. Köniz stand aufgrund der anstehenden Ortsplanungsrevision unter einem gewissen Zeitdruck, offene Fragen zur Bemessung und zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe zu beantworten. Deswegen konnte nicht abgewartet werden, wie sich die Rahmenbedingungen und die Debatte rund um die Mehrwertabgabe weiterentwickeln würden.

Seither haben viele andere bernische Gemeinden ebenfalls ein Reglement erlassen. Zudem hat der Grosse Rat die kantonalen Vorgaben zur Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen gelockert:² Zum Zeitpunkt des Erlasses des Könizer Reglements war die Höhe der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen durch Art. 142b Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes auf 40 Prozent beschränkt. Mit Beschluss vom 12. September 2019 hob der Grosse Rat diese Beschränkung auf.

Der durch den Grossen Rat erweiterte Spielraum, die finanzielle Lage der Gemeinde Köniz und der weit fortgeschrittene Vollzug der sich aus der Ortsplanungsrevision ergebenden Mehrwertabgaben sind Anlass genug, nun eine zukunftsgerichtete Anpassung des Reglements

¹ Vgl. Art. 142 Abs. 4 BauG, https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/721.0/versions/2384.

² Vgl. die Revision des Baugesetzes vom 12. September 2019, <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftsuche/geschaeftsdetail.html?guid=ac2f03faa67a487392f5fd07189f7616>.

über den Ausgleich von Planungsvorteilen in Angriff zu nehmen. Köniz bleibt somit Vorreiterin im Umgang mit planungsbedingt geschaffenen Mehrwerten.

Mit den geforderten Abgabesätzen von je 50 Prozent soll neu einheitlich derselbe Abgabesatz gelten, ob es sich nun um eine Einzonung, eine Umzonung oder eine Aufzonung handelt. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage ist nicht einsichtig, warum die Gemeinde bei Einzonungen den im Baugesetz genannten maximalen Abgabesatz nicht konsequent ausschöpft und bei Umzonungen und Aufzonungen ihren Spielraum nicht nutzt. Durch die Ortsplanungsrevision wurde reichlich Potenzial für die innere Verdichtung geschaffen, was sich bereits heute und auch in den kommenden Jahren in einer regen Bautätigkeit zeigt. Im Weiteren ist eine zeitliche Staffelung der Abgabesätze bei Einzonungen, wie sie Art. 4 Abs. 1 vorgibt, künftig verzichtbar. Aufgrund des grossen Investitionsdruckes einerseits, aber auch wegen der Vermögenssteuer andererseits, bestehen ohnehin Anreize, eingezontes Land rasch zu überbauen.

Im kantonalen Baugesetz ist in Art. 142a Abs. 4 eine Freigrenze von 20'000 Franken bei Einzonungen festgelegt. Soweit die Gemeinden im Reglement nichts anderes regeln, gilt dies auch für planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen. Diese Freigrenze verhindert, dass die Erhebung des Mehrwerts einen höheren Aufwand bedingt als die resultierende Mehrwertabgabe selbst einbringt. Die aktuell geltende Freigrenze von 150'000 Franken bei Umzonungen und Aufzonungen kommt einem unangemessenen Rabatt gleich. Diese war allenfalls im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision zu rechtfertigen, um die Vielzahl an Um- und Aufzonungen mit vergleichsweise geringen Mehrwerten überhaupt bewältigen zu können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen Mehrwertabgaben, die auf eine bereits öffentliche aufgelegte Planung zurückgehen, nicht von obigen Anpassungen betroffen sein.³ Dies gilt demnach für sämtliche Mehrwertabgaben, die auf Einzonungen, Umzonungen oder Aufzonungen im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision zurückgehen. Diese Abgrenzung ist angezeigt, weil das heute gültige Reglement im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision erlassen wurde.

Die in Ziffer 1 verlangte Reglementsänderung ist einfach und daher schnell umsetzbar. Sie soll darum vor der öffentlichen Auflage allfälliger Einzonungen bzw. Um- und Aufzonungen erfolgen, die mit erheblichen Planungsvorteilen einhergehen.

Köniz, 13. Januar 2023

Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger

Casimir von Arx

Sandra Röthlisberger

Müller

S. Müller

V. Dore

Blatt

³ Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 142d Abs. 3 BauG im Vortrag zur Revision des Baugesetzes vom 12. September 2019: «Absatz 3 wird lediglich sprachlich bzw. redaktionell präzisiert, ohne dass am Verfahren materiell etwas geändert wird. Demnach erlässt die Gemeinde die (definitive) Verfügung über die Mehrwertabgabe, sobald die mehrwertbegründende Planung in Rechtskraft erwachsen ist. Die zu diesem Zeitpunkt verfügte Mehrwertabgabe muss – vorbehaltlich der aufgelaufenen Teuerung – der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage erteilten Information entsprechen.» (https://www.rgrg-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/f0976a4c5cd242be8a07f30019d1b0f6-332/1/Antraege_Regierung%20und%20Kommission%20erste%20Lesung-de.pdf).



Motion JUSO/SP

Gratis Menstruationsprodukte

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass auf allen Toiletten gemeindeeigene Gebäude (z.B. Schulen und Verwaltungsgebäude) gratis Menstruationsprodukte zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Nachdem in Städten wie New York oder Ländern wie Schottland gratis Menstruationsprodukte in öffentlichen Gebäuden eingeführt wurden, machte auch die Gemeinde Muri letzts Schlagzeilen mit der möglichen Einführung dieser Massnahme.

Weltweit sind ca. 500 Millionen Menschen von „Periodenarmut“ betroffen: Ihnen ist der Zugang zu Hygieneartikeln aus sozioökonomischen Gründen erschwert oder sogar gänzlich verwehrt. Auch in der Schweiz gibt es Betroffene.

Im Nationalrat wurde eine Motion angenommen, die verlangt, dass die Mehrwertsteuer von Tampons und Binden von 7.7% auf 2.5% gesenkt wird. Damit wurde anerkannt, dass es sich bei diesen Produkten nicht um Luxus, sondern um lebenswichtige und unverzichtbare Produkte des Grundbedarfs handelt. Sie sind ebenso notwendig wie z.B. Toilettenpapier.

Obwohl rund die Hälfte der Bevölkerung menstruiert, wird das Thema weiterhin tabuisiert. Werden Menstruationsprodukte in Schulen und anderen gemeindeeigenen Gebäuden gratis zur Verfügung gestellt, können nicht nur unangenehme Situationen verhindert werden, es sorgt auch dafür, dass nicht auf andere, unhygienische Produkte zurückgegriffen werden muss.

Es ist wichtig, dass auf allen Toiletten, nicht nur auf den Mädchen- bzw. Frauentoiletten, entsprechende Produkte zur Verfügung stehen müssen, da auch Menschen, die männlich gelesen werden, menstruiieren können.

Erstunterzeichner*in:

Zweitunterzeichner*in:

Michaela Bajraktar

I. Steiner	C. Curm	A. Rejn	F. Fell
H. Goud	P. A.	Ch. B. B.	C. B.
G. L. J.	A. Mocher	A. M.	Biederstein B.
		C. Müller	

S. W. Hunter